

Sozialamt (50)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
18.05.2020

Drucksache Nr.
2020/0153

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	29.05.2020	Kenntnisnahme

Betreff

Anfrage der DKP-Ratsfraktion vom 09.03.2020

Hier: Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen im SGB II

Beschlussvorschlag

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Problembeschreibung / Begründung

• Allgemeine Information zum Urteil / aktuelle Rechtslage

Das Bundesverfassungsgericht hat am 05.11.2019 geurteilt, inwiefern Sanktionen bei Pflichtverletzungen eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit dem Recht auf die Sicherstellung des Existenzminimums vereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht verhandelte eine Vorlage des Sozialgerichtes Gotha. Von dort wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil Sanktionen in das Recht auf ein Existenzminimum eingreifen würden und dadurch verfassungswidrig seien.

Das Sozialgericht in Gotha hatte bereits klargestellt, dass die Rechtsanwendung des Jobcenters fehlerfrei war. Vor Gericht ging es also nicht darum, wie die Jobcenter geltendes Recht auslegen, sondern es wurde grundsätzlich beurteilt, ob Sanktionen mit dem Recht auf Existenzminimum vereinbar sind.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Fragestellung lassen sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes folgende zentrale Ergebnisse ableiten:

- Fördern und Fordern“ sind weiterhin grundsätzlich möglich, Leistungsempfänger dürfen bei Pflichtverletzungen sanktioniert werden.
- Die Mitwirkungspflicht wurde grundsätzlich bestätigt, Sanktionen müssen aber verhältnismäßig sein. Daher sind Leistungsminderungen aufgrund einer Pflichtverletzung in Höhe von 30% des Regelbedarfs grundsätzlich weiterhin zulässig. Höhere Leistungsminderung ab 30% sind aktuell nicht mehr zulässig.
- Im Falle einer Sanktionsprüfung bei Pflichtverletzungen ist neben der bisherigen Prüfung eines wichtigen Grundes darüber hinaus zukünftig die außergewöhnliche Härte im Einzelfall zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss nachgeholt Mitwirkung berücksichtigt werden, so dass starre Dauern von Sanktionen von Pflichtverletzungen von 3 Monaten grundsätzlich unzulässig sind.

Die Rechtsgrundlagen bei Prüfung einer Sanktion im Rahmen von Pflichtverletzungen sind daher unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht verbindlich anzuwendenden Hinweise weiterhin gültig.

Obwohl es sich bei dem vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelten Sachverhalt um eine Pflichtverletzung eines über 25 jährigen Leistungsberechtigten gehandelt hat, werden die rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch für den Kundenkreis der unter 25 Jährigen sowie für die Prüfung sogenannter Meldeversäumnisse (in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben beim Beratungstermin) verbindlich umgesetzt.

• zu den Fragestellungen der Anfrage im speziellen:

- **Wie viele Menschen beziehen zurzeit ungekürzte Leistungen nach dem Regelsatz, aufgeschlüsselt nach U25/Ü25?
In welchen Stufen werden/wurden diese verhängt? Wie viele Menschen U25 sind darunter?**

Derzeit beziehen durch das Jobcenter Bottrop 11.940 Leistungen nach dem SGB II.

Darunter befinden sich 8.593 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (6.907 Ü25, 1.686 U25).

Bei derzeit insgesamt 168 Personen mussten in den Monaten Januar bis einschließlich März 2020 eine Sanktion ausgesprochen werden (Sanktionsquote 1,96%). Knapp 85% aller Sanktionen basieren auf einem sog. Meldeversäumnis (in der Regel unentschuldigtes Nichterscheinen zum Beratungstermin), was auf Grundlage des geltenden Rechts eine 10% ige Minderung der Regelleistung nach sich zieht.

Ca. 20% der ausgesprochenen Sanktionen beriff den Kundenkreis U25.

Die Anzahl zu einem Stichtag wirksamer Sanktionen war vor Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Sanktionsquote von ca. 4% deutlich höher. Auch hier waren mit einem Anteil von 85% sog. Meldeversäumnisse Grundlage einer Sanktion.

➤ **Werden bestehende Sanktionen aktuell noch vollstreckt? Werden aktuell Sanktionen verhängt? Falls nein, wie lange voraussichtlich nicht?**

Potentielle Sanktionssachverhalte müssen unter Beachtung der zentralen Ergebnisse des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes sowohl für den Kundenkreis Ü25 als auch für den Kundenreis U25 geprüft werden.

➤ **Werden Personen, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Unrecht mit einer Sanktion bestraft wurden, entschädigt? Für welchen zurückliegenden Zeitraum kommen Entschädigungen in Betracht?**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 05.11.2019 das entsprechende Urteil verkündet. Daraus ergaben sich zwei Prüfaufträge, die unverzüglich umgesetzt wurden:

Sanktionen von mehr als 30% zu diesem Stichtag, soweit sie bestandskräftig waren, waren ab dem 05.11.2019 zurückzunehmen, insofern war die Leistungsminderung mit Wirkung ab 05.11.2019 nachzuzahlen.

Sanktionen über 30%, soweit sie zum 05.11.2019 nicht bestandskräftig waren, wurden ab Einsetzen der Sanktion aufgehoben und entsprechend nachgezahlt.

Aktueller Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit bis auf weiteres Sanktionen vollständig ausgesetzt.

Loeven

Anlage(n):

1. DKP Antrag Hartz IV